



Pfandpflichtverletzungen

Immer wieder werden unterschiedlichste Pfandbeschwerden an die unteren Abfallwirtschaftsbehörden gerichtet:

Pfand wird nicht berechnet und nicht erstattet

Wenn es sich z.B. um einen Restaurantbesuch handelt, bei dem ohnehin erst zum Abschluss gezahlt wird, erübrigt sich das Pfand. Besser und üblich sind natürlich Mehrwegflaschen, aber die sind nicht für alle Getränke erhältlich. Imbiss- und Kinobetriebe unterliegen bei Außer-Haus-Verkauf aber der Pfandpflicht.

Die Flasche / Dose hat kein Einwegpfandlogo

Verkauft werden dürfen pfandpflichtige Einweg-Getränkebehälter nur mit dem Pfandlogo. Häufig jedoch werden Flaschen und Dosen aus dem Ausland ohne Pfand verkauft. Dies ist nicht zulässig, nach § 31 des Verpackungsgesetzes sind bereits Hersteller zum Aufdruck des Pfandlogos auf für Deutschland bestimmte Einweg-Getränkebehälter verpflichtet - diese Pflicht trifft im Falle von Importware den Importeur.

Wohin mit Flaschen und Dosen aus dem Auslandsurlaub ohne deutsches Pfandlogo?

Diese Behältnisse gehören in die Wertstofftonne.

Die Annahme von Dosen / die Annahme von Flaschen wird trotz Pfandlogo verweigert

Märkte sind nur verpflichtet, die Materialart zurück zu nehmen und das Pfand zu erstatten, die sie auch vertreiben. Wer also keine Dosen verkauft, muss auch keine zurücknehmen, genauso ist es bei Kunststoff- oder Glasflaschen. Kleinere Geschäften mit einer Verkaufsfläche von unter 200 Quadratmetern dürfen die Rücknahme zusätzlich auf die Marken beschränken, die sie selbst auch vertreiben.

Der Automat im Supermarkt nimmt die Behältnisse trotz Pfandlogo nicht an

Dies liegt häufig an Verformungen der Behältnisse. Sofern das Pfandlogo klar erkennbar ist, muss eine händische Rücknahme incl. Pfanderstattung erfolgen.

Große Mengen von auf Veranstaltungen gesammelter Einwegflaschen und -dosen

Wenn große Mengen (mehrere Säcke oder gar PKW-Ladungen) an Getränkebehältnissen, meist sogar beschädigt, zur Pfanderstattung an Märkten angeliefert werden, gibt es häufig Probleme. Zwar sind z.B. große Super- oder Getränkemarkte verpflichtet, diese anzunehmen, aber letztlich nur im Rahmen ihrer organisatorischen Möglichkeiten. Daher empfiehlt es sich, den Markt vorher zu kontaktieren, um die Modalitäten abzusprechen, denn:

- Es müssen ausreichend Rücknahmeautomaten vorhanden sein, damit andere Kunden nicht behindert werden.
- Sofern wegen beschädigter Behältnisse eine händische Rücknahme erforderlich ist, muss entsprechend Personal vorhanden sein.
- Der Bargeldbestand in den Kassen, die regelmäßig geleert werden, muss ausreichend sein.

Vor diesem Hintergrund ist es zulässig, wenn der Markt konkrete Termine vorgibt, die meiste in Zeiten liegen, in denen der Markt erfahrungsgemäß nicht so frequentiert wird. Es ist außerdem sinnvoll, möglichst wenig beschädigte Behältnisse zu sammeln. Und bedenken Sie bitte noch: Es handelt sich in aller Regel um Lebensmittelmärkte, in denen besondere hygienische Bestimmungen gelten. Wenn Behältnisse übermäßig verschmutzt oder gar angeschimmelt sind, kann der Markt sie aus hygienischen Gründen zurückweisen und verlangen, dass sie erst nach Säuberung angeliefert werden.